

Gymnastik- Verein

Dickschied



Satzung

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Gymnastik-Verein Dickschied.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidenrod-Dickschied.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Gymnastik-Verein hat die Aufgabe
 - a) den Sport zu fördern,
 - b) für den Sport zu werben und Interessierte als Mitglieder für Gymnastik-Club/ Gymnastik-Verein zu gewinnen,
 - c) die Grundsätze des Sportes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und auch anderen Vereinen herzustellen,
 - d) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - e) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Der Verein verfolgt sportliche und wirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sollen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Gymnastik-Clubs, nehmen aktiv am Vereinsleben teil und nehmen die Tätigkeiten des Vereins wahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch freiwillige Zuwendungen,
 - b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c) durch sonstige Erlöse.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer und
bis zu 4 Beisitzern.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Nach § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenswart. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Amtsperiode aus dem Amt, so wird der Vorstand im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist im 1. Halbjahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 14-tägigen Frist durch Mitteilung (Papier und/oder E-Mail) an die Mitglieder bekanntzugeben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen kann eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ mit einer zweiwöchigen Frist einberufen werden. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte müssen angegeben werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben innerhalb der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwartes,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 25% der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zum Protokoll zu geben.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn ein Ausgabebeleg vorliegt und der Ausgabezweck durch die Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen wurde.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

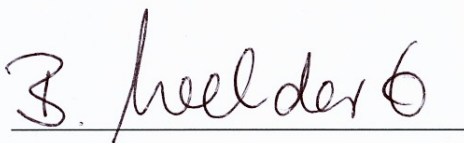
§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung bestimmt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

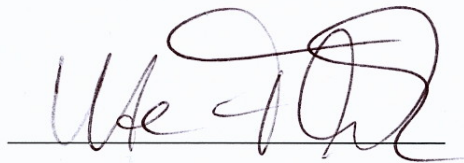
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.01.2018 in Kraft.

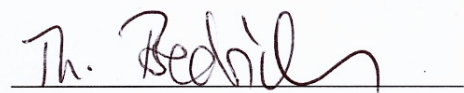
Heidenrod-Dickschied, den 08.01.2018



Beate Weldert



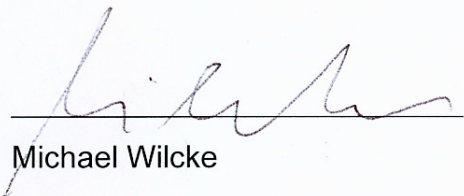
Ute Frick



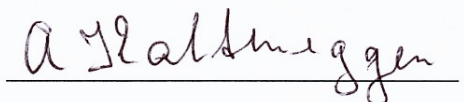
Theresia Bedrich



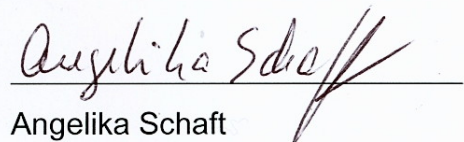
Tanja Reichert



Michael Wilcke



Adrianna Kaltenegger



Angelika Schaff



Anhang zur Satzung vom 08. Januar 2018

Datenschutzerklärung

Aufgrund der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (EU) (DS-GVO) wurde diese Datenschutzerklärung in die Satzung des Gymnastik-Vereins als Anhang hinzugefügt.

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum.
2. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen.
3. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
4. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Durch ihre Unterschrift und die damit verbundene Anerkennung dieser Datenschutzerklärung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.